

Aktenzeichen

926-160

Verfasser/in

Negrea, Dietrich

Beratung

Datum

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
Stadtrat

18.10.2022
25.10.2022

öffentlich
öffentlich

Betreff

**Satzungsänderungen aufgrund Inkrafttreten des § 2b Umsatzsteuergesetz ab
01.01.2023**

Sachverhalt:

Mit dem 1.1.2023 tritt der § 2b Umsatzsteuergesetz in Kraft.

Auf dessen Grundlage gilt somit ab dem 1.1.2023 grundsätzlich: Einnahmen der Stadt Ansbach, deren Grundlage eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung bildet (Satzung) sind bis zu einem Betrag von 17.500 Euro je gleichartiger Leistung nicht umsatzsteuerbar.

Um dieser Änderung entsprechend nachzukommen bedarf es einer Anpassung der folgenden relevanten Satzungen:

I. Abfallgebührensatzung:

Aus den Erkenntnissen der Neuregelung unterliegt die Bauschuttdeponie keinem Anschluss- und Benutzungszwang (für den Bürger). Dies hat zur Folge, dass aus umsatzsteuerlicher Sichtweise ein Wettbewerb vorhanden ist. Die Einnahmen der Bauschuttdeponie übersteigen den Freibetrag für öffentlich-rechtlich geregelte „Leistungen“ i. H. v. 17.500 Euro p. a. Die erbrachten Leistungen werden dadurch umsatzsteuerpflichtig.

II. Friedhofsgebührensatzung

Bestattungsleistungen und deren Nebenleistungen sind und bleiben in der Stadt Ansbach nicht steuerbar bzw. steuerfrei vgl. § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG i. V. m BMF Schreiben vom 23.11.2020.

Damit sind lediglich die Bestattungsleistungen für Gräber oder Urnengräber mit individualisierten Parzellen gemeint. Alle Leistungen, die darüber hinaus erbracht werden, fallen gemäß Gebührensatzung unter den Betrag von 17.500 Euro.

Nach Abschätzung der Summe bisheriger Leistungen wird in Zukunft dieser Betrag unterschritten.

Um jedoch eine spätere Satzungsänderung vorweg zu kommen, sollte der Hinweis auf eine mögliche Steuerpflicht dennoch ergänzt werden.

Auf Hinweis der Friedhofsverwaltung wird parallel dazu der Kostenpunkt für ein Friedhofskreuz als Ersatzvornahme mit aufgenommen. Diese Leistung wäre ansonsten

als private Leistung zu verstehen und würde, bei einer Nichterwähnung in der Satzung zu einer Umsatzsteuerpflicht (Wertung als Verkauf) führen.

III. Parkgebührenverordnung

Das Parken auf selbständig nutzbaren Parkflächen unterliegt zukünftig der Umsatzsteuer.

Die Parkgebühren der Stadt Ansbach müssen infolge dessen auch entsprechend nach oben angepasst werden. Aufgrund der Tatsache, dass Automaten keine 1 Cent, 2 Cent oder 5 Cent Münzen annehmen können, werden die Parkgebühren in allen vorhandenen Parkzonen jeweils um volle 0,10 Euro aufgerundet.

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Parkgebührenverordnung in der Fassung des Entwurfs vom 11.10.2022 wird erlassen. Der Entwurf wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlagen:

Satzungsänderungen §2b UStG - geänderte Fassung